

II-3144 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XI. Gesetzgebungsperiode

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

65.359-12/69

1450 /A.B.  
zu 1476-J/1970

Präs. am.....

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W I E Nzu Zl. 1476-J/NR/1969

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Robak, Babanitz, Müller und Genossen, Zl.1476-J/NR/1969, betreffend Gebrauch der kroatischen Sprache bei den österreichischen Gerichten, die ich am 28. November 1969 erhalten habe, beantworte ich wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Nach übereinstimmenden Berichten des Präsidenten des Landesgerichtes Eisenstadt und des Leiters der Staatsanwaltschaft Eisenstadt ist bisher in keinem einzigen Fall ein Strafverfahren eingestellt worden, weil der Angeklagte die Durchführung der Gerichtsverhandlung in kroatischer Sprache verlangt hat. Die Verfahrenseinstellungen erfolgten vielmehr auch gegenüber Angehörigen der burgenländischen kroatischen Minderheit und ausschließlich nach sachlichen Gesichtspunkten, nicht aber aus Gründen der Sprache.

Zu 3.:

Da alle bisher in ein Strafverfahren verwickelten Angehörigen der burgenländischen kroatischen Minderheit die

deutsche Sprache beherrschten, kam es nur in äußerst wenigen Verfahren vor, daß überhaupt ein Gerichtsdolmetsch für die kroatische Sprache beigezogen werden mußte. Die Beziehung eines solchen Dolmetsches erfolgte in den wenigen Fällen meist von ämtswegen und nicht auf Antrag des der deutschen Sprache mächtigen Angeklagten, der der kroatischen Minderheit angehörte.

In wie vielen Verfahren Angehörige der burgenländischen kroatischen Minderheit seit 1966 bei Gerichtsverhandlungen einen Dolmetsch verlangt habe, läßt sich zahlenmäßig nicht beantworten. Zu diesem Zweck müßten - wie mir der Präsident des Landesgerichtes Eisenstadt berichtet hat - alle Verfahrensakten in Straf-, Streit- und Auferstreitsachen einer genauen Durchsicht unterzogen werden, eine Arbeit, die mit dem ohnedies zur Gänze ausgelasteten Personal nicht bewältigt werden kann.

Zusammenfassend ist mir vom Präsidenten des Landesgerichtes Eisenstadt berichtet worden, "daß die Unkenntnis oder die mangelnde Kenntnis der deutschen Sprache von Angehörigen der kroatischen Minderheit im Burgenland kein wie immer geartetes Verfahrenshindernis dargestellt hat und darstellt."

12. Jänner 1970

Der Bundesminister:

*Klebold*